



4
2023

POLIT | FLASH

TREUHAND | SUISSE

EMPFEHLUNGEN ZUR WINTERSESSION DER EIDG. RÄTE

4. bis 22. Dezember 2023

Nationalrätin Daniela Schneeberger
Präsidentin TREUHAND|SUISSE

BEIDE RÄTE		3
20.034	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht. Änderung	3
NATIONALRAT		4
23.3012	Mo. WAK-SR. Mehrwertsteuerpflicht für Online-Plattformen bei elektronischen Dienstleistungen	4
STÄNDERAT		5
23.4041	Mo. Kuprecht. Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)	5

NATIONALRAT/STÄNDERAT

20.034. BUNDESGESETZ ÜBER DAS INTERNATIONALE PRIVATRECHT. ÄNDERUNG.

06.12.2023
12.12.2023

NATIONALRAT
STÄNDERAT (EVTL.)

Der Bundesrat will das internationale Erbrecht der Schweiz modernisieren und an die Rechtsentwicklung im Ausland anpassen.

Um Kompetenzkonflikte zwischen den Behörden der involvierten Staaten und sich widersprechende Entscheidungen möglichst zu vermeiden, wird das schweizerische internationale Erbrecht in verschiedenen Punkten besser auf die Europäische Erbrechtsverordnung abgestimmt. Der Entwurf vermindert so das Risiko von Zuständigkeitskonflikten mit ausländischen Behörden, insbesondere im Verhältnis mit der EU. Dies erhöht die Rechts- und Planungssicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Möglich wurde dies durch die mit der Europäischen Erbrechtsverordnung geschaffene Rechtsvereinheitlichung.

Nun müssen letzte Differenzen bereinigt werden. Der Ständerat beschloss ursprünglich, dass Schweizerinnen und Schweizer mit mehreren Staatsangehörigkeiten bei einer Rechtswahl systematisch das schweizerische Recht wählen müssen. National- und Bundesrat wollen jedoch an der aktuellen Praxis festhalten, wonach die Person das anwendbare Recht wählen kann.

Der Ständerat hält an seiner Version fest, weshalb die RK-N nun einen Kompromissantrag ausgearbeitet hat, wonach Doppelbürgerinnen und -bürger weiterhin das Schweizer Recht anwenden müssen.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt Bereinigung der Differenzen im Sinne des Antrags der RK-N.

Chronologie:

13.03.2020	BR	Botschaft	
15.06.2021	NR	Annahme, Beschluss abweichend vom Entwurf	
15.12.2022	SR	Abweichung	
16.03.2023	NR	Abweichung	
12.09.2023	SR	Abweichung	
17.11.2023	RK-N	Weitgehend Version SR	Zustimmung

23.3012. MO. WAK-SR. MEHRWERTSTEUERPFLICHT FÜR ONLINE-PLATTFORMEN BEI ELEKTRONISCHEN DIENSTLEISTUNGEN

11.12.2023

NATIONALRAT

Der Bundesrat soll das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer anpassen, sodass die Plattformbesteuerung auch bei elektronischen Dienstleistungen zur Anwendung kommt.

In den Beratungen zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes hat die Kommission die Diskussion zur Plattformbesteuerung sistiert, um eine Erweiterung auf elektronische Dienstleistungen näher zu prüfen. Daraufhin reichte sie die Motion ein, womit die Plattformbesteuerung auch bei elektronischen Dienstleistungen angewendet werden soll.

Bei elektronischen Dienstleistungen handelt es sich vor allem um den Download und das Streaming von Apps, Software, Musik und Filmen. Diese elektronischen Dienstleistungen soll nicht der Anbieter oder die Anbieterin versteuern, sondern die Plattform, über die sie erbracht werden. Diese soll deshalb als Erbringerin der elektronischen Dienstleistungen bezeichnet werden, statt dass viele kleine Händler registriert werden müssen. Dadurch kann die Anzahl potenziell steuerpflichtiger Personen reduziert werden, wodurch die Vorlage einfach umsetzbar wäre. Durch die umfassendere Besteuerung werden zudem mehrwertsteuerbedingte Wettbewerbsverzerrungen reduziert.

Der Ständerat ist dem Antrag des Bundesrats gefolgt und hat die Motion angenommen. Auch TREUHAND|SUISSE begrüsst Bestimmungen, die zu einer Vereinfachung der Steuererhebung führen.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt deshalb Annahme der Motion.

Chronologie

13.02.2023	WAK-S	eingereicht
10.05.2023	BR	Annahme beantragt
31.05.2023	SR	Annahme
31.10.2023	WAK-N	Annahme empfohlen

STÄNDERAT

23.4041. MO. KUPRECHT. SOZIALVERSICHERUNG. UMFASSENDE UND EINHEITLICHE RECHTSGRUNDLAGE FÜR DAS ELEKTRONISCHE VERFAHREN (EATSG).

18.12.2023

STÄNDERAT

Die Motion beauftragt den Bundesrat, im Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts umfassende Rechtsgrundlagen für das elektronische Verfahren zu schaffen.

Ein digitales Angebot ist auch im Bereich Sozialversicherungen zeitgemäss und sowohl für Versicherte als auch für Arbeitgebende wünschenswert. Die Motion Kuprecht schlägt eine rasche Umsetzung mittels einer Teilrevision des Sozialversicherungsrechts (eATSG) vor.

Der Bundesrat beantragte die Ablehnung der Motion, weil er bereits selbst mit der Ausarbeitung von Rechtsgrundlagen im Rahmen des DIKOS (Digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen) beschäftigt ist.

TREUHAND|SUISSE begrüsst Bemühungen zur Digitalisierung, welche dazu beitragen, Prozesse effizienter zu gestalten. Es gilt jedoch, die verschiedenen Möglichkeiten weiterhin sorgfältig zu prüfen und die bestmögliche Lösung für die Umsetzung zu eruieren.

Deshalb befürwortet der Verband die Motion, welche die Digitalisierung im Bereich der Sozialversicherungen konkret vorantreiben möchte.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt, das elektronische Verfahren im Bereich der Sozialversicherung voranzutreiben.

Chronologie:

25.09.2023	SR	eingereicht
22.11.2023	BR	Ablehnung beantragt

Impressum:

Redaktion: Kommunikation TREUHAND|SUISSE

Kontakt: kommunikation@treuhand Suisse.ch

Ergänzende Auskünfte:

Nationalrätin Daniela Schneeberger

Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

061 976 94 94

079 233 84 80

Erscheinungsweise:

4-5x pro Jahr

Ausgabe 4-23 vom 04.12.2023



www.treuhand Suisse.ch

Der POLIT|FLASH 4/2023 wurde auf Deutsch erstellt.

TREUHAND|SUISSE ist das Sprachrohr der KMU-Treuhänder:innen in der Schweiz, welche wiederum unser wirtschaftliches Rückgrat, die Schweizer KMU, allumfassend betreuen. Wir sorgen für Gehör auf nationaler Ebene und vernetzen Treuhänder:innen regional.

TREUHAND|SUISSE ist nah an seinen 4'200 KMU-Mitgliedern, welche sich bei uns seriös und persönlich betreut fühlen. Diese Nähe und Fachkompetenz auf dem Gebiet des KMU-Treuhand machen uns einzigartig. Genau dort schaffen wir durch Weiterbildung und Informationen einen entscheidenden Mehrwert.